

Stellungnahme des Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. (BSW-Solar) zum Referentenentwurf eines Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 27.09.2022

## Novelle des Städtebaurechts

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat am 28. September 2022 ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht in die Verbändeanhörung gegeben.

Der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. begrüßt als Interessenvertretung der deutschen Solarbranche, dass das BMWSB sich mit der Novelle für eine Verbesserung der baurechtlichen Rahmenbedingungen einsetzt und bedankt sich für die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen. Allerdings ist die Frist von weniger als zwei Werktagen deutlich zu kurz für eine umfassende Bewertung der Gesetzgebungsvorschläge und verhindert eine sachgerechte Einbeziehung der Verbände. Das BMWSB sollte deshalb dringend zu ausreichenden Fristen zurückkehren.

Die Absicht des BMWSB die baurechtlichen Prozesse für Solaranlagen zu beschleunigen begrüßt die Solarwirtschaft grundsätzlich. Da es vor dem Hintergrund aktueller energiepolitischer Herausforderungen keine Zeit zu verlieren gilt, sollte dieses Vorhaben im Rahmen der anstehenden Gesetzesnovelle aber gleich mit konkreten Maßnahmen unterfüttert werden. Hierfür hat der BSW die nachfolgenden Kernpunkte identifiziert und bittet um deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsprozess.

### Zu den Vorschlägen des BMWSB im Referentenentwurf:

#### **1) Privilegierungstatbestand für Elektrolyseure auch auf PV-Freiflächen ausweiten**

Der vorgeschlagene Privilegierungstatbestand erstreckt sich nur auf Windkraftanlagen. Es ist nicht ersichtlich, warum Elektrolyseure im räumlich-funktionalen Zusammenhang von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der Regelung ausgeschlossen werden sollen. Zudem ist nicht ersichtlich, warum sich der Betrieb der Anlagen nur auf die Nutzung von „Überschuss“-strommengen dieser Anlage beziehen soll. Eine darüber hinausgehende systemdienliche Nutzung von Strom (z.B. Nutzung von „Überschuss“-Windstrom im Winter bei einem Elektrolyseur neben einer Solaranlage) sollte deshalb ermöglicht werden. Dies ist auch insofern nicht verständlich, als dass die maximale Größe des Elektrolyseurs unbenommen von der Nutzung festgelegt werden soll und sich somit bei einer Nutzung von Strom aus dem räumlichen Kontext nicht ändern würde.

Zudem wird ein erheblicher Anteil von PV-Freiflächenanlagen mittels vorhabenbezogener Bebauungspläne umgesetzt und enthalten eine Umsetzungsfrist, binnen derer das Vorhaben zur Gänze errichtet sein muss. Eine Privilegierung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff würde es Projektieren und Gemeinden ermöglichen, Elektrolyseure erst zu einem späteren Zeitpunkt zu errichten, wenn die Infrastruktur und/oder Nachfrage vorhanden ist, ohne dies bereits jetzt im Bebauungsplan aufnehmen zu müssen. Im Konstrukt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dies aktuell nicht möglich. Auch eine Zulässigkeit als Nebenanlage i.S.d. § 14 BauGB scheidet nach Ansicht vieler Baugenehmigungsbehörden regelmäßig aus. Daher werden derzeit bei Projekten i.d.R. keine Elektrolyseure geplant bei denen diese innerhalb der Frist nicht wirtschaftlich umsetzbar sind.

#### → **BSW-EMPFEHLUNG**

Die Privilegierung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff in räumlich-funktionalem Zusammenhang sollte auch auf PV-Freiflächenanlagen ausgeweitet werden. Zudem sollte die Nutzung nicht auf „Überschussstrommengen“ der Anlagen begrenzt werden. Damit könnte flexibel dort, wo es infrastrukturell sinnvoll ist, Elektrolyseure aufgebaut werden.

## **2) Regelung zur Öffnung von Braunkohle-Tagebauflächen auf weitere Flächen erweitern**

Die Intention für eine vereinfachte baurechtliche Öffnung von weiteren Flächen für PV-Freiflächen-Anlagen ist begrüßenswert. Die hier vorgeschlagene Regelung ist jedoch dafür nicht ausreichend geeignet. Denn die Nutzung der Verordnungsmöglichkeit ist auf wenige Bundesländer (Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und NRW) begrenzt und die „kann-Regelung“ sowie die Einschränkung „...ohne den Tagebau zu gefährden“ schränken den tatsächlich zu erwarteten baurechtlichen Auswirkungen für neue Solaranlagen ein. Zudem würde ein solches Vorgehen erhebliche Auswirkungen auf den Bodenwert in Braunkohleregionen haben.

#### → **BSW-EMPFEHLUNG**

Die vorgeschlagene Regelung sollte bundesweit und auf weitere Flächen, wie z.B. bergrechtlich festgestellte, planfestgestellte oder abfallrechtlich genehmigte Flächen (Halden und Kippen) gelten. Außerdem sollte sie im Sinne einer Umsetzungspflicht ausgestaltet werden: „...sollten die Regierungen der Länder bis zum 31.12.2022 von dieser Regelung keinen Gebrauch machen, gelten Vorhaben der erneuerbaren Energien auf bergrechtlich/planfeststellungsrechtlich/abfallrechtlich festgestellte Flächen als privilegiert zulässig.“

Rechtlich erhebt diese Regelung - wie man dies aus dem EEG vergütungsseitig kennt - planfestgestellte Flächen/bergrechtlich festgestellte Flächen als zulässig bebaubar für Erneuerbare Energien. Dies ist auch inhaltlich gerechtfertigt, da in diesen Verfahren alle bodenrechtlichen Spannungen und umweltrelevanten Fragestellungen umfassend abgeprüft sind.

Zudem sollte ein Verweis auf §38 BauGB (Vorrang von Fachplanungen) aufgenommen werden, nachdem die §§27-29 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn eine Fachplanung stattfand und die Gemeinden angehört wurden.

## Weitere Vorschläge der Solarwirtschaft zur Beschleunigung der baurechtlichen Genehmigung von Solaranlagen:

Neben den bereits bestehenden Vorschlägen im vorliegenden Referentenentwurf sollten eine Reihe weiterer Änderungen vorgenommen werden, um eine baurechtliche Beschleunigung des Solarausbaus kurzfristig zu erreichen:

### **3) Landwirte durch Privilegierung kleiner Freiflächenanlagen aktiv in den Photovoltaik-Ausbau einbinden**

Rund 60 Prozent der Vollerwerbslandwirte nutzen auf einzelnen Betriebsgebäuden bereits die Photovoltaik. Häufig verfügen sie im unmittelbaren Umfeld ihrer Gehöfte über kleinere Freiflächen, die nicht für andere Zwecke benötigt werden. Viele von ihnen würden hier im Falle eines unbürokratischen Genehmigungsverfahrens gerne kleine PV-Freiflächenanlagen errichten, um den Solarstrom ins öffentliche Netz einzuspeisen oder wenn möglich anteilig in ihren Betrieben selbst zu nutzen.

Nach übereinstimmender Auffassung des BSW und des Deutschen Bauernverbandes sollten kleine PV-Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW im Baugesetzbuch privilegiert werden, sofern diese vom Landwirt in Hofnähe errichtet und betrieben werden. Nach überschlägigen Schätzungen des BSW ließen sich dadurch in relativ kurzer Zeit 5-10 Gigawatt an zusätzlicher PV-Kapazität errichten (entspricht rd. 5-10 Terawattstunden im Jahr!), im Falle einer befristeten Incentivierung ein relevanter Anteil davon bereits im Jahr 2023.

#### **→ BSW-EMPFEHLUNG**

Kleine Freiflächenanlagen mit einer Leistung bis zu 1 Megawatt sollten durch eine Privilegierung nach §35 BauGB vom zeitaufwändigen und kostspieligen Genehmigungsverfahren ausgenommen werden, zumindest wenn diese von Landwirten in Hofnähe installiert und betrieben werden. Zur Realisierung dieser Anlagen in Hofnähe sollte die Privilegierung dieser Anlagen auch in die Flächenkulisse in §48 EEG aufgenommen werden, da nur wenige Höfe in der Nähe von Verkehrsrandstreifen liegen.

### **4) Agri-PV-Anlagen nach §35 BauGB privilegieren**

Die Kombination von Landwirtschaft und Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch sogenannte Agri-PV-Anlagen ermöglicht eine flächenschonende Nutzung von Flächen zur parallelen Erzeugung von landwirtschaftlichen Gütern und erneuerbarem Strom. Die Stromerzeugung ist hierbei klar der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche untergeordnet. So müssen zur Erfüllung der DIN SPEC 91434 noch mindestens 85 Prozent der Agri-PV-Fläche landwirtschaftlich genutzt werden können. Die Fläche bleibt somit vorrangig eine landwirtschaftliche Fläche mit einer Stromerzeugungsanlage als zusätzliche Nutzung.

#### **→ BSW-EMPFEHLUNG**

Agri-PV-Anlagen sollten als Symbiose zwischen Landwirtschaft und Stromerzeugung nach §35 Abs. 1 BauGB privilegiert werden, da es sich dabei um eine Ergänzung zur bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche handelt und dieser Nutzung untergeordnet ist.

## 5) Privilegierung von großen Solarthermieanlagen nach §35 BauGB

Die direkte Erzeugung erneuerbarer Wärme mittels Solarthermie hilft unmittelbar, Erdgas einzusparen, sei es im Einfamilienhaus oder in der Fernwärme. Ein bedeutsamer Hinderungsfaktor für die Errichtung großer Solarthermieanlagen für Wärmenetze ist die Verfügbarkeit geeigneter siedlungsnaher Flächen. Im Baugesetzbuch §35 sind die Vorhaben gelistet, die im Außenbereich von Städten und Gemeinden privilegiert geplant und realisiert werden können. Dort sind die Windkraft gelistet sowie weitere Bauvorhaben für die allgemeine Elektrizitätsversorgung.

Die Solarthermie hilft, das im Referentenentwurf formulierte Ziel "Umbau der Energieversorgung und eine energiepolitische Unabhängigkeit von Russland" möglichst schnell zu erreichen. Die fehlende Privilegierung sowie langwierige Genehmigungsprozesse sind der entscheidende Hinderungsfaktor dieser Technologie. Daher ist es unverständlich, dass sie erneut keine Berücksichtigung findet.

### → BSW-EMPFEHLUNG

Die Solarthermie sollte als privilegiertes Vorhaben in §35 BauGB aufgenommen werden. Dies würde bedeuten, dass die Planer zwar immer noch eine Baugenehmigung brauchen, aber vorher kein aufwändiges Bebauungsplan-Verfahren durchführen müssen.

### Rückfragen:

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, [geschaeftsleitung@bsw-solar.de](mailto:geschaeftsleitung@bsw-solar.de)

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, [menke@bsw-solar.de](mailto:menke@bsw-solar.de), Tel. 030 29 77788-34